

**Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Suhl**

vom 13.05.2025  
in Kraft ab 01.08.2025

Aufgrund des § 1 Abs. 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Suhl vom 21.07.2025 hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Suhl die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Soweit die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses nichts Anderes vorsieht, gelten die Regelungen des § 71 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) und der §§ 3 ff Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG), der Thüringer Kommunalordnung, der Hauptsatzung der Stadt Suhl sowie der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Suhl.

**§ 2**  
**Sitzungen**

- (1) Der Ausschuss beschließt nur in Sitzungen. Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen oder durch mündliche Befragung oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben entsprechend § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Die Stellvertreter der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können als Zuhörer in nichtöffentlicher Sitzung des Jugendhilfeausschusses anwesend sein. Ein Rederecht steht ihnen, ebenso wie in öffentlicher Sitzung, nur auf Antrag zu.

**§ 3**  
**Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Berechtigt sind die Interessen, wenn persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse bekannt werden können, die sich auf das Fortkommen oder die Wertschätzung des Einzelnen nachteilig auswirken kön-

- nen, wie etwa Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Fragen der Eignung, familiäre Verhältnisse und Beziehungen oder Vorstrafen.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses hat jede Person nach Maßgabe des für die Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.
- (3) Fernseh-, Rundfunk und sonstige Bild- oder Tonaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses. Das Anfertigen von Foto-, Film- und Tonaufnahmen ist für alle Ausschussmitglieder, Sitzungsteilnehmer und Zuhörer untersagt. Ausnahmen sind durch Beschluss des Ausschusses, nach vorherigem Antrag, möglich.
- (4) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- a) Stellungnahmen zur Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes (§ 71 Abs. 3 SGB VIII);
  - b) die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses;
  - c) die Organisation des Jugendamtes, wenn davon Personalstrukturen betroffen sind;
  - d) Grundstücksangelegenheiten, die eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses vorsehen und der Vertraulichkeit bedürfen;
  - e) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten.

In allen anderen Fällen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (5) Der Beschlusstitel und der Beschlusstext der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wird unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Näheres regelt § 15 der Hauptsatzung der Stadt Suhl. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Jugendhilfeausschuss.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaften, das Strategische Netzwerk und die Arbeitsgruppen tagen in der Regel nicht öffentlich.

#### **§ 4**

#### **Einberufung der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses beruft den Jugendhilfeausschuss ein, wenn es der Geschäftsanfall erfordert, grundsätzlich einmal monatlich.

- (2) Der Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Jugendhilfeausschuss den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich geändert.

## **§ 5** **Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses setzt die Tagesordnung gemeinsam mit der Verwaltung des Jugendamtes im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest.
- (2) Bei der Reihenfolge der Behandlung der in der Tagesordnung vorgesehenen Themen sind die Themen, die junge Menschen betreffen an den Anfang zu stellen. Die von beratenden Mitgliedern nach § 3 Abs. 8 bis 11 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Suhl eingebrachten Themen oder solche mit besonderer Bedeutung für junge Menschen sind in der Beratung so zu behandeln, dass die Teilnahme dieser Mitglieder sichergestellt ist.

## **§ 6** **Einladung zur Sitzung**

- (1) Alle Mitglieder des Ausschusses werden durch den Ausschussvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage. In dringenden Fällen kann diese verkürzt werden. Darüber werden die Ausschussmitglieder zeitnah per E-Mail informiert. Jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen. Die Dringlichkeit ist vom Jugendhilfeausschuss vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (2) Die für die jeweilige Sitzung erforderlichen Unterlagen werden generell in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes gilt als geheilt, wenn es zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

## **§ 7** **Persönliche Beteiligung**

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Ge-

wissensüberzeugung aus. Beratung und Entscheidungen sollen allein von ihrer Sachkunde und persönlichen Überzeugung getragen werden. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Im Rahmen der gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

- (2) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nach den Umständen annehmen müssen, wegen persönlicher Beteiligung im Sinne der Regelungen des § 38 Abs. 1 ThürKO betroffen zu sein, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Im Übrigen gilt § 38 ThürKO. Ausgenommen sind die Regelungen zum 2. und 3. Verwandtschaftsgrad, so dass das Mitglied selbst, dessen Ehegatte, Eltern oder Kinder (1. Verwandtschaftsgrad) betroffen sein muss.
- (3) Für ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses bei dem ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 vorliegt, kann dessen Stellvertreter an der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes und der Abstimmung teilnehmen, sofern für diesen kein Ausschlussgrund vorliegt.
- (4) Die Regelungen des Absatz 2 gelten nicht für Wahlen.

## **§ 8**

### **Tagesordnung**

- (1) In die Tagesordnung aufgenommen werden, können nur Angelegenheiten für die der Jugendhilfeausschuss zuständig ist und wenn sie schriftlich durch den Oberbürgermeister, einem beratenden oder stimmberechtigten Jugendhilfeausschussmitglied, einer Arbeitsgemeinschaft oder dem Strategischen Netzwerk, spätestens 7 Tage vor der Sitzung bis 12:00 Uhr im Jugend- und Schulverwaltungsamt, eingereicht werden.
- (2) In der Sitzung können nur solche Beratungsgegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Weitere Beratungsgegenstände können nur behandelt werden, wenn
  - a) sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle nach § 3 der Satzung des Jugendamtes zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
  - b) bei Dringlichkeit (sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann) der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beschließt.

- (3) Angelegenheiten, die der Jugendhilfeausschuss abgelehnt hat, können von demselben Einreicher frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Eine vorherige erneute Behandlung der Angelegenheit ist möglich, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben und hierdurch erhebliche Nachteile für Kinder/Jugendliche und/oder für die Stadt Suhl entstehen.
- (4) Betrifft die Angelegenheit der Tagesordnung einen Sachverhalt, der nicht in den Aufgabenbereich des Jugendhilfeausschusses fällt, ist sie ohne Sachdebatte vom Jugendhilfeausschuss als unzulässig zurückzuweisen. Die Erörterung der Frage der Zuständigkeit in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses gilt nicht als Sachdebatte.

### **§ 9**

#### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss räumt in jeder öffentlichen Sitzung gemäß § 14 Abs. 5 ThürKJHAG jedem Einwohner, insbesondere Kindern und Jugendlichen das Recht ein, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Jugendhilfe/Bildung beziehen.
- (3) Es wird eine Redezeit von maximal drei Minuten eingeräumt.

### **§ 10**

#### **Sitzungsleitung/Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses leitet die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Bei Abwesenheit leiten die Stellvertreter in der Reihenfolge wie sie gewählt wurden die Sitzung. Seiner Ordnungsgewalt unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung des Ausschusses im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den zu behandelnden Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

- (4) Wird der Jugendhilfeausschuss nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Beschlussfassung über denselben Beratungsgegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf muss in der zweiten Ladung hingewiesen werden.
- (5) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

## **§ 11**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Der Vorsitzende oder der Berichterstattende tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
- (2) Den Arbeitsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, über Sitzungsgegenstände, die sie vorbehandelt haben, dem Jugendhilfeausschuss zu berichten
- (3) Alle stimmberechtigten und alle beratenden Mitglieder haben Antrags- und Rede-recht.
- (4) Der Vorsitzende, der Berichterstattende, der Amtsleiter des Jugendamtes und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

## **§ 12**

### **Abstimmung/ Wahlen**

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung und die dazu vorliegenden Änderungsanträge ist gesondert abzustimmen, es sei denn, der Antragsteller des Beratungsgegenstandes und der des Änderungsantrages stimmen der gemeinsamen Abstimmung zu. Der Jugendhilfeausschuss kann auf Antrag beschließen, dass über einzelne Bestandteile des Beratungsgegenstandes und/ oder des Änderungsantrages einzeln abgestimmt wird.
- (2) Änderungsanträge werden immer vor dem Beratungsgegenstand der Tagesordnung abgestimmt. Erhebt sich gegen die vom Vorsitzenden angekündigte Reihenfolge der Abstimmungen Widerspruch, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit

vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung fest, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

- (4) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann eine geheime oder namentliche Abstimmung durchgeführt werden.
- (5) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Der Vorsitzende beruft einen Wahlausschuss ein. Dieser setzt sich auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses aus mindestens 3 stimmberechtigten sowie mindestens 2 beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Jugendhilfeausschuss vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Der Jugendhilfeausschuss kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die Regelung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Suhl.

### **§ 13**

#### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Für die Sitzungsniederschrift gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Suhl und seiner Ausschüsse.
- (2) Die Niederschrift über die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses berücksichtigt den besonderen Bedarf junger Menschen im Zusammenhang mit verständlicher Wortwahl und Inhaltswiedergabe.

### **§ 14**

#### **Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Für die Dauer der Wahlperiode setzt der Jugendhilfeausschuss ständige Arbeitsgemeinschaften gem. § 8 Abs.1 der Satzung für das Jugendamt und bei Bedarf zeitweilig Arbeitsgemeinschaften gem. § 8 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Suhl durch Beschluss ein.
- (2) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben jederzeit die Möglichkeit, an Sitzungen aller Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Sind sie für diesen jedoch nicht als Mitglied benannt, so besitzen sie kein Stimmrecht.

- (3) Die Zusammensetzung von Arbeitsgemeinschaften regelt der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaften gem. § 8 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Suhl setzen sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, Vertretern aller in den jeweiligen Aufgabenfeldern örtlich tätigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Institutionen und Einrichtungen nach § 81 SGB VIII, Trägern geförderter Maßnahmen sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII und Vertretern des Jugendamtes, zusammen. Von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft soll mindestens ein Mitglied ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaften gem. § 8 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Suhl benennen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter soll stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.

## **§ 15**

### **Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erarbeitung und Vorberatung von Beschluss-, Informations- und Strategievorlagen für den Jugendhilfeausschuss.
  - b) Durchführung von Anhörungen in Vorbereitung von Sitzungen des Jugendhilfeausschusses auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
  - c) sonstige Aufgaben, die der Jugendhilfeausschuss den Arbeitsgemeinschaften durch Beschluss überträgt.
- (2) Sofern die Einladung von Sachverständigen und Betroffenen zur Sitzung der Arbeitsgemeinschaft mit Mehrkosten verbunden ist, bedarf sie der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses. Der Jugendhilfeausschuss trifft seine Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **§ 16**

### **Geschäftsgang der Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Amtsleiter des Jugendamtes und dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft.

- (2) Das Jugendamt beruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft die Sitzung durch Übersendung der Tagesordnung und der Unterlagen spätestens 1 Woche vor der Sitzung in Textform ein.
- (3) Im Übrigen finden die Regelungen für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses dieser Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Sitzung ist beendet, wenn der Vorsitzende die Sitzung schließt. Sie sollte grundsätzlich eine Sitzungszeit von 2 Stunden nicht überschreiten.
- (5) Die Sitzungsniederschrift wird den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich spätestens mit den Unterlagen bis zur nächsten Sitzung in Textform zur Verfügung gestellt.

## **§ 17**

### **Strategisches Netzwerk**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet gem. § 8 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes ein Strategisches Netzwerk.
- (2) Dem Netzwerk gehören folgende Mitglieder an:
  - Vorsitzende des JHA
  - die Leitungen der 3 Unterausschüsse nach § 8 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes
  - die Leitungsebene des Jugend-u. Schulverwaltungsamtes
  - Jugendhilfeplaner
- (3) Das Thema „Prävention“ wird ¼-jährlich als Themenschwerpunkt im Jugendhilfeausschuss eingebracht.

## **§ 18**

### **Aufgaben des Strategischen Netzwerkes**

- (1) Das Strategische Netzwerk hat folgende Aufgaben:
  - a) Fachaustausch zur frühzeitigen Erkennung und Entgegenwirken von möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl und die Entwicklung junger Menschen und zu Planungszielen und Planungsstrategien (Umsetzung des Suhler Präventionskonzeptes)

- b) das Stellen von Aufgaben und Themen für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen
- c) Beteiligung der Fachkräfte/Multiplikatoren und Freien Träger an der Planungsarbeit
- d) Es kann Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen mit der Ausarbeitung spezifischer Themen- und Handlungsfelder die auf Basis der Arbeit des Strategischen Netzwerkes generiert wurden, beauftragen.

## **§ 19**

### **Geschäftsgang des Strategischen Netzwerks**

- (1) Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Amtsleiter des Jugendamts und dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Das Jugendamt beruft die Sitzung durch Übersendung der Tagesordnung und der Unterlagen spätestens 1 Woche vor der Sitzung in Textform ein.
- (3) Im Übrigen findet diese Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen entsprechende Anwendung.
- (4) Die Sitzung ist beendet, wenn der Amtsleiter des Jugendamts die Sitzung schließt. Sie sollte grundsätzlich eine Sitzungszeit von 2 Stunden nicht überschreiten.
- (5) Die Sitzungsniederschrift wird den Mitgliedern der Arbeitsgruppe grundsätzlich spätestens mit den Unterlagen bis zur nächsten Sitzung in Textform zur Verfügung gestellt.

## **§ 20**

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann gem. § 8 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Suhl zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Zusammensetzung und die Dauer der Arbeitsgruppen regelt der Jugendhilfeausschuss per Beschluss. Dabei ist sich an dem Zweck der zeitweiligen Arbeitsgruppe zu orientieren. Es sollte dort mindestens ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses vertreten sein.

## **§ 21**

### **Aufgaben der Arbeitsgruppen**

Die Arbeitsgruppen befassen sich ausschließlich mit den Themen zu deren Zweck sie gebildet wurden.

## **§ 22**

### **Geschäftsgang der Arbeitsgruppen**

- (1) Das Jugendamt beruft die Sitzung durch Übersendung der Einladung und der Unterlagen spätestens 1 Woche vor der Sitzung in Textform ein.
- (2) Im Übrigen findet diese Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen entsprechende Anwendung.
- (3) Die Sitzung ist beendet, wenn der Leiter des Jugendamts die Sitzung schließt. Sie sollte grundsätzlich eine Sitzungszeit von 2 Stunden nicht überschreiten.
- (4) Die Sitzungsniederschrift wird den Mitgliedern der Arbeitsgruppe grundsätzlich spätestens mit den Unterlagen bis zur nächsten Sitzung in Textform zur Verfügung gestellt.

## **§ 23**

### **Änderungen, Anwendungshinweise**

Regelungen dieser Geschäftsordnung können durch Beschluss mit einer Dreiviertel-Mehrheit durch den Jugendhilfeausschuss geändert, aufgehoben oder ergänzt werden, soweit ihr Inhalt nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **§ 24**

### **Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts, in das Geburtenregister eingetragen sind.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss tritt zusammen mit der Satzung für das Jugendamt der Stadt Suhl in Kraft.